

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 70 vom 18. November 2024

## **640. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Fotografie“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Fotografie“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Das Weiterbildungsprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und hat die Vermittlung tiefgehender Kenntnisse über Fotogeschichte, Haupttechniken, Genres und die wichtigsten Vertreter\_innen des 19., 20. und 21. Jahrhunderts zum Ziel. Darüber hinaus wird ein Ausblick in die Zukunft der Digitalen Fotografie gegeben. Dabei wird Fotografie sowohl als künstlerische Ausdrucksform als auch als historisches und sozialwissenschaftliches Dokument behandelt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- zentrale fotografische Genres, Protagonist\_innen sowie fotografische Bildmaterialien undameratechnik einordnen.
- zentrale Aspekte zur Geschichte der Fotografie sowie zu Bildmärkten und -zirkulation darlegen und selbstständig Recherchen zu diesen durchführen.
- die gesellschaftlichen Funktionen und Entstehungsprozesse fotografischer Ausdrucksweisen kritisch beurteilen.
- innovative Ansätze aus Geschichte, Theorie und Ästhetik der Fotografie im Rahmen eines Forschungs- oder Praxisprojekts umsetzen.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 70 vom 18. November 2024**

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 70 vom 18. November 2024**

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Geschichte und Technik der Fotografie (19. – 21. Jh.)	6
Theorien der Fotografie / technisch reproduzierter Bilder, Fotogenres, Fotokunst	6
Bilder in Social Media und Bildmärkte	6
Forschungs-/Praxisprojekt zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 70 vom 18. November 2024**

**§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 3/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm noch nach der damaligen Verordnung abschließen. Ein Wechsel auf diese Verordnung ist nach Rücksprache mit der Studienleitung möglich.